

SATZUNG
des Reitclubs Fischbach e.V.
(in der Fassung nach der ordentlichen Mitgliederversammlung vom 28.03.2014)

A. Allgemeines

- § 1: Name, Sitz, Geschäftsjahr
- § 2: Vereinszweck
- § 3: Mitgliedschaft in einem Vereinsverband

B. Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

- § 4: Allgemeines
- § 5: Erwerb der Mitgliedschaft
- § 6: Beendigung der Mitgliedschaft

C. Beiträge und Pflichten der Mitglieder

- § 7: Beiträge
- § 8: Rechte und Pflichten der Mitglieder

D. Die Vertretung und Verwaltung des Vereins

- § 9: Die Vereinsorgane
- § 10: Der Vorstand
- § 11: Aufgabenbereich des Vorstandes
- § 12: Der Vereinsausschuss
- § 13: Die ordentliche Mitgliederversammlung
- § 14: Die Zuständigkeit und Beschlussfassung der Mitgliederversammlung
- § 15: Die außerordentliche Mitgliederversammlung
- § 16: Wahl des Jugendwartes

E. Sonstige Bestimmungen

- § 17: Buchprüfung
- § 18: Schlussabstimmungen

A. Allgemeines

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen "Reitclub Fischbach e.V.". Er hat seinen Sitz in Nürnberg-Fischbach.

Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen.

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Vereinszweck

1. Der Verein hat den Zweck, den Reit- und Fahrsport zu fördern und gute Sitten zu pflegen.
Der Verein steht auf demokratischer Grundlage. Alle parteipolitischen und konfessionellen Bestrebungen sind ausgeschlossen.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

3. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - 3.1. Abhaltung von geordneten Reit- und Fahrübungen.
 - 3.2. Durchführung von Versammlungen, Vorträgen und Kursen, Veranstaltungen, insbesondere Pferdeleistungsschauen, Reitjagden, Reitwanderungen, Festlichkeiten und dgl. bzw. Teilnahme daran.
 - 3.3. Instandhaltung der Reitanlagen und der dazu notwendigen Einrichtungen und Ausrüstungsgegenstände.
 - 3.4. Ausbildung und Einsatz von Übungsleitern.
4. Etwaige Gewinne dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
- 5.1. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 5.2. Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins nicht mehr als ihre evtl. Geleistete Bareinlagen oder den gemeinen Wert gegebener Sacheinlagen, soweit diese nachweisbar sind, zurückerhalten.
- 5.3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
6. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig. Ersatz der tatsächlichen Auslagen wird gewährt.

§ 3

Mitglied in einem Vereinsverband

1. Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Landessportverbands.
2. Er selbst und seine Mitglieder sind der Satzung, der Rechtsprechung und den Einzelanordnungen dieses Verbandes unterworfen.

B. Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

§ 4

Allgemeines

1. Der Verein umfasst:
 - 1.1. Ordentliche Mitglieder, das sind aktive und passive Mitglieder, die volljährig sind.
 - 1.2. Außerordentliche Mitglieder, das sind aktive und passive Mitglieder, die minderjährig sind.
 - 2.1. Aktive Mitglieder sind solche, die sich reit- und fahrsportlich betätigen.
 - 2.2. Passive Mitglieder sind solche, die den Zweck des Vereins fördern, ohne aktiv tätig zu werden.
3. Personen, die den Zweck des Vereins in besonderem Maße gefördert haben, können durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 5**Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Juristische Personen können die passive Mitgliedschaft (§ 4 Tz. 2.2.) erwerben.
- 2.1. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Vorstand zu richten.
- 2.2. Minderjährige und sonstige beschränkt geschäftsfähige Personen bedürfen der schriftlichen Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters. Sie hat den Vermerk zu tragen, dass der Gewaltunterworfenene sämtliche Mitgliederrechte und -pflichten persönlich ausüben bzw. erfüllen kann.
- 3.1. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme.
- 3.2. Das Ergebnis wird dem Bewerber schriftlich mitgeteilt.
- 3.3. Bei Ablehnung kann gegen die Entscheidung Einspruch an die nächste ordentliche Mitgliederversammlung eingelegt werden.
- 4.1. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt durch die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von Zwei-Drittel der erschienenen und stimmberechtigten Mitglieder.
- 4.2. Gleichermaßen ist zu verfahren bei Ernennung eines Ehrenvorsitzenden.

§ 6**Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, durch freiwilligen Austritt und durch Ausschluss.
- 2.1. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Anzeige an den Vorstand.
- 2.2. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres zulässig unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten.
- 2.3. Die Mitgliedschaft erlischt ferner, wenn ein Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung des Jahresbeitrags im Rückstand ist. Die zweite Mahnung muss die Androhung der Beendigung der Mitgliedschaft enthalten. Die Verpflichtung zur Bezahlung des fälligen Beitrags bleibt unberührt.
3. Der Ausschluss erfolgt:
 - 3.1. Bei groben oder wiederholten Vergehen gegen die Vereinssatzung.
 - 3.2. Bei unehrenhaftem Betragen sowohl innerhalb als auch außerhalb des Vereinslebens, soweit es vereinschädigend ist oder bei Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte.
 - 3.3. Bei jeder Tat und allen Handlungen, die klar und unzweifelhaft als Grausamkeit und den Tierschutzgesetzen widersprechend bezeichnet werden können.
4. Über den Ausschluss entscheidet der Vereinsausschuss; die Entscheidung muss schriftlich ergehen und bedarf einer Begründung.
 - 4.1. Gegen diesen Beschluss des Vereinsausschusses steht dem Betroffenen binnen 2 Wochen, gerechnet von der Zustellung des Bescheides an, das Einspruchsrecht zur nächsten Mitgliederversammlung zu, die endgültig entscheidet.
 - 4.2. Dem Betroffenen ist vor beiden Gremien ausreichend Gehör zu geben.
 - 4.3. Die Mitgliedschaft bleibt bis zur Entscheidung durch die Mitgliederversammlung erhalten.

- 4.4. Die Abstimmung über den Ausschluss eines Mitgliedes erfolgt in beiden Instanzen geheim.
- 4.5. Die Entscheidung muss dem Betroffenen schriftlich zugehen und bedarf einer Begründung.

C. Beiträge, Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 7

Beiträge

- 1.1. Bei Aufnahme in den Verein ist eine Aufnahmegebühr zu bezahlen.
- 1.2. Die Mitgliedschaft im Verein verpflichtet zur Leistung eines Beitrags.
- 2. Die Höhe der Aufnahmegebühr und des Beitrages wird von der ordentlichen Mitgliederversammlung bestimmt.
- 3. Mitgliedern, die unverschuldet in Not geraten sind, können vom Vorstand die Beiträge gestundet, teilweise oder ganz erlassen werden.
- 4. Ehrenvorstände und Ehrenmitglieder sind von der Zahlung von Gebühren und Beiträgen befreit.

§ 8

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1.1. Jedes ordentliche Mitglied ist berechtigt, an der Willensbildung im Verein durch Ausübung des Antrags-, Diskussions- und Stimmrechts in Mitgliederversammlungen teilzunehmen.
- 1.2. Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme.
- 1.3. Die Übertragung des Stimmrechts ist unzulässig.
- 2. Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu benutzen.
- 3.1. Bei Benützung der Einrichtungen des Vereins haben die Mitglieder die vom Vorstand erlassenen Haus-, Stall- und Sportordnung zu beachten.
- 3.2. Den Anordnungen des Sport-, Platz- und Zeugwarts ist Folge zu leisten.
- 3.3. Eine Sonderstellung einzelner Mitglieder in der Benutzung von Vereinseinrichtungen ist nicht statthaft.
- 4.1. Die Mitglieder sind weiter verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins gefährdet werden könnte.
- 4.2. Die Mitglieder haben die Vereinssatzung und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten.
- 4.3. Jeder Anschriftenwechsel ist umgehend dem Vorstand mitzuteilen
- 5.1. Ehrenvorsitzenden und Ehrenmitgliedern stehen die in Ziff. 2. bezeichneten Rechte zu.
- 5.2. Sie können an den Mitgliederversammlungen teilnehmen und haben dort Stimmrecht.
- 6. Die Mitglieder verpflichten sich, die Grundsätze des Tierschutzes bei der Haltung, Pflege- und Ausbildung der Pferde jederzeit

zu beachten und auch außerhalb von Turnieren die Leistungsprüfungsordnung (LPO) der Deutschen Reiterlichen Vereinigung (FN)

nebst Ausführungsbestimmungen einschließlich der Rechtsordnung sowie die Entscheidung der Disziplinarkommission des Bayerischen Reit- und Fahrverbandes anzuerkennen.

7. Aktive Mitglieder ab dem 18. Lebensjahr, welche die Reitanlage des RC-Fischbach nutzen sind dazu verpflichtet 5 Arbeitsstunden im Kalenderjahr zu leisten. Für nicht geleistete Arbeitsstunden wird am Ende des Jahres ein Betrag von 10€ je Stunde berechnet.
Dieser ist von dem Mitglied an den Verein zu bezahlen. Boxenmieter sind aufgrund der Vereinbarung aus dem Boxenmietvertrag (10 Arbeitsstunden) ausgenommen.

D. Die Vertretung und Verwaltung des Vereins

§ 9

Die Vereinsorgane

1. Organe des Vereins sind:
- 1.1. Der Vorstand
1.2. Der Vereinsausschuss
1.3. Die Mitgliederversammlung

§ 10

Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus ordentlichen Vereinsmitgliedern und zwar aus:
- 1.1. Dem 1. Vorsitzenden (Präsidenten)
1.2. Dem 2. Vorsitzenden
1.3. Dem Schatzmeister
1.4. Dem Schriftführer
1.5. Dem technischen Leiter
- 1.6. Ein Ehrevorsitzender gehört dem Vorstand beratend an.
- 2.1. Die Mitglieder des Vorstands werden, und zwar jedes einzeln für sein Amt, von der Mitgliederversammlung auf die Dauer eines Jahres gewählt mit der Maßgabe, dass ihr Amt bis zur Durchführung der Neuwahl fort dauert.
- 2.1. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig durch Tod, Rücktritt oder Ausschluss aus dem Verein aus, ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung zur Durchführung der Ersatzwahl vom Vereinsausschuss einzuberufen, wenn der Vorstand durch das Ausscheiden des Mitglieds beschlussunfähig ist.

§ 11

Aufgabenbereich des Vorstandes

- 1.1. Dem Vorstand obliegt die Leistung des Vereins. Er ist verpflichtet, für die Einhaltung und Ausführung aller Bestimmungen der Satzung, der Geschäfts-, Haus-, Stall- und Sportordnung Sorge zu tragen
- 1.2. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
- 2.1. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind.
- 2.2. Der Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung. Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt.
- 2.3. Die Beschlüsse des Vorstandes sind schriftlich festzuhalten.

- 3.1. Die Aufgaben des Vorstandes und seiner einzelnen Mitglieder werden durch Geschäftsordnung bestimmt.
- 3.2. Die Geschäftsordnung und spätere Änderungen der GO sind, unbeachtet ihrer zeitlichen Geltungsdauer bei der ordentlichen Mitgliederversammlung bekanntzugeben.
- 4. Jeweils zwei Vorstandmitglieder vertreten den Verein nach §26 BGB gemeinsam.
- 5. Der 1. Vorsitzende und/oder der 2. Vorsitzende haben das Recht, jederzeit in die Bücher und Belege Einsicht zu nehmen.

§ 12

Der Vereinsausschuss

- 1. Der Vereinsausschuss besteht aus
 - 1.1. Dem Vorstand (§ 10 Ziff. 1)
 - 1.2. Dem Sportwart
 - 1.3. Dem 2. Schriftführer
 - 1.4. Dem .2. Schatzmeister
 - 1.5. Dem Zeugwart und Platzwart
 - 1.6. Dem Jugendwart
 - 1.7. Dem Wart für Presse, Propaganda und Geselligkeit
 - 1.8. den beiden Revisoren
- 2.1. Dem Vereinsausschuss obliegt es, persönliche Angelegenheiten sowie Streitigkeiten unter Mitgliedern zur Erledigung zu bringen.
- 2.2. Der Vereinsausschuss kann die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschließen.
- 3.1. Der Vereinsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens 7 Mitglieder anwesend sind.
- 3.2. Der Ausschuss beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit, Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung. Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt.
- 4. Die Beschlüsse des Vereinsausschusses sind schriftlich festzuhalten.
- 5.1. Die Aufgaben des Vereinsausschusses und seiner einzelnen Mitglieder werden durch die Geschäftsordnung bestimmt.
- 5.2. Die Geschäftsordnung und spätere Änderungen der GO sind, unbeachtlich der zeitlichen Geltungsdauer, bei der ordentlichen Mitgliederversammlung bekanntzugeben.
- 6. Gegen die Beschlüsse des Vereinsausschusses steht der Einspruch zu nächsten Mitgliederversammlung offen.
- 7. Bei vorübergehender Verhinderung, Amtsniederlegung oder Tod eines Ausschussmitglieds wählt der Vereinsausschuss eines seiner Mitglieder zur Wahrnehmung dessen Aufgaben innerhalb des Vereinsausschusses bis zur nächsten Mitgliederversammlung.

§ 13**Die ordentliche Mitgliederversammlung**

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt.
- 2.1. Die Mitgliederversammlung wird auf Beschluss des Vorstandes vom 1. oder 2. Vorsitzenden schriftlich unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen einzuberufen.
- 2.2. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.
3. Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt der gewählten Versammlungsleitung.

§ 14**Die Zuständigkeit und Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

- 1.1. Der Mitgliederversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:
 - 1.2.1. Entgegennahme und Besprechung des Jahresberichtes des Vorstands und des Kassenberichts.
 - 1.2.2. Entgegennahme und Besprechung des Revisionsberichtes.
 - 1.2.3. Entlastung des Gesamtvorstandes. Der Vorstand ist bei der Entlastung nicht stimmberechtigt.
- 1.3. Festsetzung der Höhe der Aufnahmegebühr und der Mitgliedsbeiträge für ordentliche und außerordentliche Mitglieder.
- 1.4.1. Wahl des Vorstandes
- 1.4.2. Wahl der Mitglieder des Vereinsausschusses (§ 12 Ziff. 1.2. -1.7.)
- 1.5. Entscheidung über Einsprüche
 - 1.5.1. gegen die Ablehnung von Anträgen auf Aufnahme als Mitglied und
 - 1.5.2. gegen den Ausschluss von der Mitgliedschaft.
- 1.6.1. Verleihung der Ehrenmitgliedschaft.
- 1.6.2. Ernennung eines Ehrevorsitzenden.
- 1.7. Beschlussfassung über
 - 1.7.1. Satzungsänderungen und
 - 1.7.2. die freiwillige Auflösung des Vereins.
- 1.8. Beschlussfassung über die gestellten Anträge und Dringlichkeitsanträge.
2. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Ausnahme Ziff. 3.5.1.
 - 3.1. Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit.
 - 3.2. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
 - 3.2.1. Die Stimmabgabe erfolgt durch Handaufhebung. Auf Antrag von drei Mitgliedern ist geheim abzustimmen. Der Vorstand ist geheim zu wählen.

- 3.3. Satzungsänderungen bedürfen einer Stimmenmehrheit von Drei-Viertel der erschienenen und stimmberechtigten Mitglieder.
- 3.4. Zwei-Drittel der erschienenen und stimmberechtigten Mitglieder sind zur Beschlussfassung über Erwerb, Belastung und Veräußerung von unbeweglichem Vermögen notwendig.
 - 3.4.1. Investitionen über Baumaßnahmen ab 15.000€ müssen durch eine Mitgliederversammlung bestätigt werden.
- 3.5.1. Die Auflösung des Vereins kann nur beschlossen werden, wenn Vier-Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Zur Beschlussfassung ist eine Zwei-Drittel-Mehrheit notwendig.
- 3.5.2. Bei Beschlussunfähigkeit hat der Vorstand innerhalb von 2 Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist; hierauf ist in der Einladung hinzuweisen. Zur Beschlussfassung ist wiederum eine Zwei-Drittel-Mehrheit notwendig.
- 4.1.1. Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Die Ungültigkeit einer Stimme wird vom Versammlungsleiter festgestellt. Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt.
- 4.1.2. Hat niemand mehr als die Hälfte der gültigen abgegebenen Stimmen erhalten, so findet eine Stichwahl zwischen den beiden statt, die die meisten gültigen Stimmen erhalten haben. Gewählt ist dann der, der die meisten gültigen Stimmen erhält; bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das vom Versammlungsleiter zu ziehende Los.
- 5. Über den Ablauf und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von dem Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.
- 6.1. Anträge sind mindestens drei Tage vor dem Zusammentritt der ordentlichen Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich mit Begründung einzureichen.
- 6.2. Später eingehende Anträge werden als Dringlichkeitsanträge behandelt, wenn sie von der Mitgliederversammlung mit Stimmenmehrheit als solche zugelassen werden.

§ 15

Die außerordentliche Mitgliederversammlung

- 1. Der Vereinsausschuss (§ 12 Ziff. 1) muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn
 - 1.1. es das Interesse des Vereins erfordert,
 - 1.2. eine Ersatzwahl eines Vorstandsmitglieds es gebietet (§ 10.2.2.).
 - 1.3. bei beabsichtigter freiwilliger Auflösung des Vereins die Beschlussunfähigkeit der ordentlichen Mitgliederversammlung festgestellt worden ist (§ 14 Ziff. 3.5.2.) oder
 - 1.4. ein Fünftel der ordentlichen Mitglieder mit Namensunterschrift unter Angabe der Gründe eine Einberufung beantragt.
- 2.1. Die außerordentliche Mitgliederversammlung muss im Falle der Ziffern 1.1. und 1.2. innerhalb von 2 Wochen, im Falle der Ziffern 1.3. und 1.4. spätestens nach vier Wochen einberufen werden. Im Falle zu 1.4. beginnt die Frist am Tage des Eingangs des Antrags beim Vorstand.
- 2.2. Die Tagesordnung ist mit einer Ladungsfrist von mindestens einer Woche schriftlich den einzelnen Vereinsmitgliedern mitzuteilen.
- 3. Im Übrigen gelten für die außerordentliche Mitgliederversammlung die Bestimmungen für die ordentliche Mitgliederversammlung entsprechend.

§ 16**Wahl des Jugendwartes**

1. Die jugendlichen Mitglieder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr bestimmen rechtzeitig vor der ordentlichen Mitgliederversammlung, bei der der Vereinsausschuss nach § 12 zu wählen ist, in freier, geheimer Wahl ihren Jugendwart (§ 12 Tz. 1.5.). Der Wahltermin ist 3 Wochen vorher durch einen Aushang im Stall bekanntzugeben. Der Wahlvorgang ist zu protokollieren. Der gewählte Jugendwart ist durch die Mitgliederversammlung zu bestätigen.

E. Sonstige Bestimmungen**§ 17****Buchprüfungen**

1. Die von der Mitgliederversammlung gewählten Revisoren, die ordentliche Mitglieder sein müssen, haben jährlich mindestens eine Buchprüfung vorzunehmen.
2. Den Prüfern ist jederzeit Einblick in die Bücher und Belege zu gewähren.
3. Der Rechnungsabschluss für ein abgelaufenes Geschäftsjahr ist so rechtzeitig aufzustellen, dass in angemessener Frist geprüft und der Mitgliederversammlung Bericht erstattet werden kann.
4. Die Prüfung erstreckt sich auf den Kassenbestand, die rechnerische Richtigkeit der Bücher und Belege und auf die Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

§ 18**Schlussbestimmungen**

1. Das Vermögen des Vereins umfasst den gesamten Besitz des Vereins.
2. Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet den Vereinsgläubigern nur das Vereinsvermögen.
3. Auf alle in dieser Satzung nicht ausdrücklich aufgeführten Fälle finden die einschlägigen Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches entsprechende Anwendung.
4. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Stadt Nürnberg zwecks Verwendung für die Förderung des Reit- und Fahrsports.